

Das Heilpersonal, das pharmazeutische Personal und die pharmazeutischen Anstalten in Bayern

nach dem Stande vom 1. April 1887.

Von Bezirksamtsassessor Dr. Krieg.

Unter dem 24. Oktober 1875 hat der Bundesrath, entsprechend den Vorschlägen der von ihm im Jahre 1874 zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik berufenen Kommission, die statistische Aufnahme des Heilpersonales, einschliesslich der wissenschaftlichen ärztlichen Vereine, des pharmazeutischen Personales, einschliesslich der wissenschaftlichen pharmazeutischen Vereine und der pharmazeutischen Anstalten, sowie der Heilanstalten nach dem Stande vom 1. April 1876 beschlossen und hiebei die Beschlussfassung darüber, in welchen Zeiträumen die späteren Aufnahmen zu erfolgen haben, vorbehalten. Zum Vollzuge dieses Bundesrathsbeschlusses, soweit derselbe für gegenwärtige Veröffentlichung in Betracht kommt, wurde in Bayern die Ministerialentschliessung vom 7. März 1876 Nr. 904 erlassen, welche im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern Jahrgang 1876 S. 125/6 abgedruckt ist. Die Ergebnisse der damaligen Erhebungen wurden bayerischer Seits in der Zeitschrift des k. bayer. statistischen Bureau, Jahrgang 1877 S. 293 ff. veröffentlicht*).

Am 17. Februar 1887 hat der Bundesrath die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonales, des pharmazeutischen Personales und der pharmazeutischen Anstalten und zwar nach dem Stande vom 1. April 1887 beschlossen. Eine Wiederholung der Erhebungen über die wissenschaftlichen Vereine der Aerzte und Apotheker, sowie über die Heilanstalten wurde nicht für erforderlich gehalten, da das in dieser Beziehung Wissenswerthe aus anderen Quellen in einer für das Reichsinteresse ausreichenden Vollständigkeit entnommen werden kann. Die zur Ausführung dieses Bundesraths - Beschlusses veranlassten Vorschriften

*) Anmerkung. Der nach amtlichen Quellen im k. Staatsministerium des Innern bearbeitete „Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern“, dessen erster die Jahre 1857/58 und 1858/59 umfassender Band im Jahre 1863 erschienen ist, enthält regelmässig auch Angaben über das approbirte und nicht approbirte Heilpersonal. — Ueber die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen werden auf Grund einer Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juli 1873 alljährlich besondere Erhebungen gepflogen, deren Ergebniss in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ (früher „Aerztliches Intelligenzblatt“) Veröffentlichung und Besprechung findet.

wurden durch die Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. März 1887 Nr. 3860 gegeben, welche nebst den zugehörigen Formularen (Fragebogen I und II) im Amtsblatte des genannten k. Ministeriums, Jahrgang 1887 S. 102 ff. enthalten ist. Hienach gelangte die Erhebung in der Art zur Durchführung, dass für jeden Verwaltungsdistrikt (unmittelbare Stadt oder Bezirksamt) je ein auf die angeführten Erhebungsgegenstände sich beziehender Fragebogen I und II ausgefüllt werden musste. Fragebogen I betrifft die Ermittlung der praktischen Aerzte und des medizinischen Hilfspersonales, Fragebogen II die Ermittlung der Apotheken, einschliesslich Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personales.

Die Ausfüllung der Fragebogen oblag den k. Bezirksärzten. Diese hatten die ausgefüllten Formulare der Distriktsverwaltungsbehörden zu übermitteln, welche etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen und darnach die Fragebögen den k. Kreisregierungen vorzulegen hatten. Letztere Stellen unterzogen die Fragebogen einer Prüfung und theilten nach Herbeiführung der erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen das gesammte Material dem k. statistischen Bureau mit.

Nachstehend werden zwei Tabellen veröffentlicht, von welchen die Tabelle I die praktischen Aerzte und das medizinische Hilfspersonal, die Tabelle II die Apotheken, einschliesslich der Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personales je nach dem Stande am 1. April 1887 betreffen. — Die Tabellen sind nach Gruppen der Bevölkerungsanhäufung gegliedert in der Weise, dass die Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern, dann jene mit 5 000 — 19 999 Einwohnern, endlich jene unter 5 000 Einwohnern zusammengefasst sind. Die Gesamtbevölkerung der (11) Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern beträgt 699 163, jene der (46) Gemeinden mit 5 000 bis 19 999 Einwohnern 429 783, endlich jene der (7 970) Gemeinden mit unter 5 000 Seelen 4 291 253 Einwohner.

Im Einzelnen und insbesondere über die Häufigkeit des Heilpersonales, d. i. dessen Verhältniss zur Bevölkerungszahl, möchte Folgendes bemerkt werden:

Approbirtes literates und illiterates Medizinalpersonal (Ziff. 1 und 2 der Tabelle I)	Auf je 10 000 Personen der Bevölkerung treffen in											
	Oberbayern	Niederbayern	der Pfalz	der Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich	den Gemeinden mit		
										20 000 Seelen und mehr	5 000 bis 19 999 Seelen	unter 5 000 Seelen
Praxis ausübende Civilärzte	4,75	2,13	2,54	1,88	2,01	3,26	3,54	3,09	3,07	7,13	5,13	2,2
Praxis nicht ausübende Anstaltsärzte	0,34	0,05	0,06	0,06	0,16	0,30	0,30	0,06	0,15	0,9	0,5	0,03
Aktive Militärärzte	0,60	0,14	0,20	0,17	0,19	0,19	0,24	0,42	0,29	1,2	1,6	0,02
Wundärzte, Landärzte, Chirurgen	0,24	0,20	0,01	0,19	0,24	0,18	0,15	0,06	0,16	0,1	0,2	0,2
Zahnärzte	0,15	0,06	0,14	0,09	0,09	0,15	0,13	0,03	0,11	0,5	0,5	—

Quelle: Zeitschrift des Königlich-Bayerischen Statistischen Bureau, 20. Jahrgang, 1888

Die Zahl der Praxis ausübenden Civilärzte, welche im Durchschnitte des Königreiches 3,07 auf 10000 Personen der Bevölkerung beträgt, ist am geringsten in der Oberpfalz (1,88) — am höchsten in Oberbayern (4,73), während sich Mittel- und Unterfranken, dann Schwaben dem Gesamtdurchschnitte nähern. Diese Unterschiede rühren lediglich von der Besetzung mit städtischer Bevölkerung her. Während in den Wohnorten von 20 000 und mehr Seelen 7,13, in jenen von 5 000 — 20 000 Seelen 5,13 Civil-Aerzte auf je 10 000 Seelen treffen, beträgt diese Relativzahl in den Gemeinden unter 5 000 Seelen nur mehr 2,2 und sinkt auf dem platten Lande noch tiefer.

Die Zahl der Wundärzte, Landärzte und Chirurgen, welche fernerhin nicht mehr approbirt werden, ist in stetem Rückgange begriffen und beträgt im Königreiche

nur mehr 0,16 auf die genannte Bevölkerungszahl; in Schwaben ergibt sich eine Relativzahl von 0,08, in der Pfalz sogar von nur 0,01.

Die Zahl der staatlich geprüften Heildiener (einschliesslich solcher Heilgehilfen und Bader) beträgt im Königreiche 3,99 auf 10 000 Personen der Bevölkerung. In absteigender Reihenfolge ordnen sich die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Mittelfranken	5,79	Niederbayern	3,98
Oberpfalz	4,91	Pfalz	3,88
Schwaben	4,71	Oberfranken	3,12
Oberbayern	4,05	Unterfranken	2,50

Ueber die berufsmässigen Krankenpfleger gibt folgende Uebersicht Aufschluss:

Berufsmässige Krankenpfleger	Auf je 10 000 Personen der Bevölkerungszahl treffen in											
	Oberbayern	Niederbayern	der Pfalz	der Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich	den Gemeinden mit		
										20 000 Seelen und mehr	5 000 bis 19 999 Seelen	unter 5 000 Seelen
a) freipraktizierende	m. 0,10	—	—	0,02	—	0,04	—	—	0,02	0,14	0,05	0,005
	w. 0,18	—	—	0,02	0,02	0,09	—	—	0,05	0,13	0,09	0,007
b) im Verbands einer Genossenschaft oder eines Vereines												
α) einer weltlichen	m. 0,09	0,02	—	0,13	0,02	0,55	—	0,03	0,11	0,03	0,79	0,05
	w. 0,26	—	0,12	0,24	0,05	0,49	—	0,31	0,19	0,5	0,95	0,06
β) einer geistlichen Genossenschaft												
	kath. m. 0,11	0,03	—	—	—	—	—	0,38	0,07	—	0,13	0,06
	w. 3,58	1,18	1,05	1,58	0,80	0,28	3,08	2,11	1,84	4,77	3,5	1,2
	evang. m. —	—	—	—	—	0,06	—	—	0,007	—	—	0,009
	w. 0,13	—	0,16	0,13	0,16	1,40	0,05	0,89	0,50	1,77	2,3	0,12

Die Zahl der frei praktizierenden Krankenpfleger ist eine sehr geringe und beträgt nur 40 im ganzen Königreiche oder 0,07 auf 10 000 Seelen.

Die absolute und relative Zahl der einer Genossenschaft oder einem Vereine angehörigen Krankenpfleger stellt sich wie folgt:

	Im Ganzen	hievon sind Angehörige					
		einer Genossenschaft überhaupt		einer weltlichen Genossenschaft		einer geistlichen Genossenschaft	
		Männer	Frauen	weltlich	geistlich	katholisch	evangelisch
Zahl der Krankenpfleger	1 472	99	1 373	160	1 312	1 037	275
Auf je 10 000 Seelen überhaupt	2,71	0,18	2,53	0,30	2,42	1,91	0,51

Die Zahl der Frauen unter den Krankenpflegern ist 14 mal so gross als jene der Männer; die einer geistlichen Genossenschaft Angehörigen überwiegen jene der weltlichen Genossenschaften um das Achtfache. Auf je 10 000 Seelen der katholischen Bevölkerung treffen 2,77, auf die gleiche Zahl der evangelischen Bevölkerung dagegen 1,8 Angehörige einer geistlichen Genossenschaft derselben Konfession.

Die einer weltlichen Genossenschaft angehörigen Krankenpfleger sind am meisten vertreten in Mittelfranken, dann in der Oberpfalz und in Oberbayern; Unterfranken hat keine einer weltlichen Genossenschaft angehörige Krankenpfleger.

Einer katholischen geistlichen Genossenschaft gehören 1,91 Personen von je 10 000 der Bevölkerung überhaupt an. Männliche klösterliche Pfleger sind nur in Schwaben, dann in Ober- und Niederbayern vertreten.

Katholische Ordensfrauen und Schwestern treffen im Königreiche 1,84 auf 10 000 Seelen der Bevölkerung. Die

meisten sind in Oberbayern (3,58) und Unterfranken (3,08), die wenigsten in den Regierungsbezirken mit confessionell gemischter Bevölkerung (Mittelfranken 0,28, Oberfranken 0,80, Pfalz 1,05), dann in Niederbayern (1,18) und der Oberpfalz (1,58 auf die genannte Bevölkerungszahl).

Die Zahl der einer geistlichen evangelischen Genossenschaft Angehörigen beträgt 0,51 auf 10 000 Seelen der Bevölkerung überhaupt; mit Ausnahme von Niederbayern sind sie in allen Regierungsbezirken vertreten.

Die Zahl der Hebammen beträgt im Königreiche auf je 10 000 Seelen 8,40 und zwar in den Gemeinden mit 20 000 Seelen und mehr 5,10, in jenen von 5 000 bis 19 999 Seelen 5,4, dagegen in den Gemeinden unter 5 000 Seelen 9,2. Nach einzelnen Regierungsbezirken ergibt sich folgende Reihenfolge der bezüglichen Relativzahl:

Unterfranken	12,96	Mittelfranken	7,147
Pfalz	9,81	Oberbayern	7,25
Schwaben	8,77	Niederbayern	6,187
Oberpfalz	8,23	Oberfranken	6,71

Die Zahl der nicht approbirten Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen, beträgt 0,34 auf je 10 000 Seelen der Bevölkerung; am wenigsten in der Oberpfalz 0,06, am meisten in Oberbayern 0,96 auf die genannte Relativzahl. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass hier nur jene Personen in Betracht kommen, welche ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde an-

gemeldet oder öffentlich angekündigt haben. Während die Zahl dieser Personen für das ganze Königreich zu 185 festgestellt ist, betrug nach der jährlichen Erhebung über den Umfang der Kurpfuscherei die Zahl der nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde thatsächlich ausüben, am Schlusse des Jahres 1886 1349, am Schlusse des Jahres 1887 1313.

Eine Vergleichung der absoluten Zahlen mit jenen der Erhebungen nach dem Stande vom 1. April 1876 gibt folgende Uebersicht:

	1876	1887
Approbirte Civil- und Militärärzte	1705	1916 (+ 211)
Approbirte Medizinalpersonen, welche den Titel Arzt nicht führen dürfen und zwar		
a) Wundärzte, Landärzte etc., welche fernerhin nicht mehr approbirt werden	356	88 (— 268)
b) Zahnärzte, welche nicht gleichzeitig Aerzte oder Wundärzte sind	45	60 (+ 15)
Staatlich geprüfte Heildiener	1816	2164 (+ 348)
Ausgebildete Krankenpflegerinnen und bezw. berufsmässige Krankenpfleger	1033	1472 (+ 439)
Hebammen	4041	4555 (+ 514)
Nichtapprobirte Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben und zwar:		
a) männliche	17	153* (+ 136)
b) weibliche	4	32 (+ 28)
Approbirte Thierärzte und zwar		
a) Civil-Thierärzte und inaktive Militär-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben	351	358** (+ 7)
b) Aktive Militär-Thierärzte	52	46 (— 6)

Ueber das Verhältniss der Apotheken, Dispensiranstalten und des pharmazeutischen Personales zur Bevölkerungszahl gibt nachstehende Tabelle ein Bild.

Vortrag	Auf je 10 000 Seelen der Bevölkerung treffen											
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich			
									überhaupt	in den Gemeinden mit		
										20 000 Seelen und mehr	5 000 bis 19 999 Seelen	unter 5 000 Seelen
Apotheken	0,98	1,00	1,13	0,93	1,11	1,37	1,57	1,23	1,16	1,36	2,39	0,99
Dispensiranstalten a) der Civilkrankenhäuser	0,05	0,03	0,01	—	0,02	0,03	0,05	0,06	0,03	0,04	0,12	0,02
b) der Aerzte	0,94	0,39	0,09	0,24	0,02	0,12	0,02	0,21	0,36	—	—	0,45
Pharmazeutisches Personal der Apotheken (einschliesslich der Besitzer)	2,72	2,09	2,27	1,69	1,80	2,98	3,02	2,54	2,43	4,89	6,14	1,66

Hienach ist die Häufigkeit der Apotheken, welche im Königreich durch das Verhältniss von 1,16 Apotheken auf 10 000 Seelen der Bevölkerung ausgedrückt ist, die geringste in der Oberpfalz (0,93), die höchste in Unterfranken (1,57). Die Häufigkeit des pharmazeutischen Personales im Durchschnitt

des Königreiches ist 2,43 auf 10 000 Seelen der Bevölkerung; am geringsten ist dieselbe in der Oberpfalz (1,69), am höchsten in Unterfranken (3,02).

Die Besitzverhältnisse der Apotheken sind folgender Uebersicht zu entnehmen:

*) Hievon sind 7 nur im Auslande geprüft oder approbirt.

**) Ausserdem wurden im Jahre 1887 5 ausschliesslich in und für Anstalten beschäftigte Thierärzte ermittelt.

Von je 100 Apotheken sind	Regierungsbezirke								Königreich			
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	überhaupt	in den Gemeinden mit		
										20 000 Seelen und mehr	5 000 bis 19 999 Seelen	unter 5 000 Seelen
realberechtigte	40,4	33,3	—	52,0	43,7	57,6	50,5	51,3	41,3	48,4	53,4	36,8
konzessionirte	54,76	66,7	97,5	46,0	56,3	42,4	48,5	41,2	56,3	47,4	44,7	61,1
Apotheken im Besitze der Krone, des Staates der Gemeinden, von Corporationen	4,0	—	1,25	—	—	—	1,0	2,5	1,3	4,2	1,9	0,5
Filialen	1,0	—	1,25	2,0	—	—	—	5,0	1,1	—	—	1,6

Es weist sonach den grössten Prozentsatz an Realrechten aus Mittelfranken (57,6⁰/₀), den niedersten, Niederbayern (33,3⁰/₀), während es in der Pfalz realberechtigte Apotheken überhaupt nicht gibt.

Eine Ausscheidung der Apotheken — je nachdem in denselben Gehilfen verwendet sind oder nicht und nach der Anzahl der in denselben beschäftigten Gehilfen enthält nachstehende Uebersicht:

Von je 100 Apotheken sind	Regierungsbezirke								Königreich			
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	überhaupt	in den Gemeinden mit		
										20 000 Seelen und mehr	5 000 bis 19 999 Seelen	unter 5 000 Seelen
ohne Hilfspersonen	18,18	25,76	27,84	46,0	48,44	28,26	40,21	26,25	31,42	1,1	4,9	44,5
solche mit einer Hilfsperson	36,27	48,48	48,10	30,0	43,76	44,57	37,11	52,50	42,74	23,2	48,5	45,7
„ „ zwei Hilfspersonen	25,725	18,18	21,52	22,0	6,25	16,31	17,53	15,0	18,02	40,0	34,0	9,3
„ „ drei Hilfspersonen	10,10	6,06	1,27	—	—	5,43	2,06	3,75	3,99	12,8	10,7	0,5
„ „ vier Hilfspersonen	5,05	1,52	1,27	2,0	1,56	3,26	1,03	1,25	2,23	12,8	1,9	—
„ „ fünf und mehr Hilfspersonen	5,05	—	—	—	—	2,17	2,06	1,25	1,60	10,5	—	—

Hienach sind die meisten Apotheken ohne Gehilfen in Oberfranken (48,44⁰/₀), die wenigsten ohne Gehilfen in Oberbayern (18,18). In den Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern treffen nur 1,1, in den Gemeinden von 5 000 bis 19 999 Einwohnern nur 4,9, in den Gemeinden

unter 5 000 Einwohnern dagegen 44,5 Apotheken ohne Gehilfen auf je 100 sämtlicher Apotheken. Apotheken mit 5 und mehr Gehilfen weisen nur die Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern aus.

(Tabelle I. Aerzte und medizinisches Hilfspersonal nach dem Stande am 1. April 1887.)

Vortrag	4. Königreich im Ganzen			
	In den Gemeinden mit			Summe
	20 000 und mehr	5000 bis 19 999	unter 5000	
	Einwohnern			
1. Approbire Aerzte.				
a) Civilärzte:				
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluss derjenigen klinischen Lehrer, Anstaltsärzte, inaktiven Militärärzte, welche Privatpraxis ausüben	507	227	928	1 662
β) Ausschliesslich in und für Anstalten ärztlich beschäftigte.	60	21	15	96
b) Aktive Militärärzte	83	67	8	158
Davon zur Civilpraxis angemeldet	55	31	7	93
2. Approbire Medizinalpersonen, welche nach § 29 der deutschen Gewerbeordnung den Titel „Arzt“ nicht führen dürfen:				
a) Wundärzte, Landärzte u. s. w., welche fernerhin nicht mehr approbit werden				
	10	8	70	88
b) Zahnärzte, welche nicht gleichzeitig Aerzte oder Wundärzte sind				
	38	22	—	60
3. Staatlich geprüfte Heildiener, einschliesslich derjenigen Heilgehilfen, Hilfschirurgen, Bader etc., welche staatlich geprüft sind				
	372	213	1 579	2 164
4. Berufsmässige Krankenpfleger.				
a) Frei praktizirende (zu eigener Thätigkeit polizeilich angemeldet):				
männliche	10	2	2	14
weibliche	19	4	3	26
b) im Verbands einer Genossenschaft oder eines Vereines befindliche, und zwar:				
α) einer weltlichen Genossenschaft etc.				
	2	34	21	57
	36	41	26	103
β) einer geistlichen Genossenschaft etc.				
	—	11	27	38
	332	151	516	999
	—	—	4	4
	122	97	52	271
5. Hebammen				
	350	230	3 975	4 555
6. Nicht approbirte Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben:				
Männliche Personen	80	6	67	153
	3	2	2	7
Weibliche Personen	8	—	24	32
7. Approbire Thierärzte.				
a) Civil-Thierärzte:				
α) Privatpraxis ausübende mit Einschluss derjenigen klinischen Lehrer, Anstalts-Thierärzte und inaktiven Militär-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben	44	53	261	358
β) Ausschliesslich in und für Anstalten beschäftigte Thierärzte	5	—	—	5
b) Aktive Militär-Thierärzte (Rossärzte, Veterinärs)	27	14	5	46
Davon zur Civilpraxis angemeldet	22	7	5	34

Quelle: Zeitschrift des Königlich-Bayerischen Statistischen Bureau, 20. Jahrgang, 1888

147

Tabelle II.

Apotheken, einschl. Filialen u. Dispensiranstalten, sowie pharmazeutisches Personal
nach dem Stande vom 1. April 1887.

V o r t r a g	1. Königreich im Ganzen			
	In den Gemeinden mit			S u m m e
	20 000 und mehr	5000 bis 19 999	unter 5000	
	E i n w o h n e r n			
1. Apotheken				
a) Gesamtzahl einschliesslich Filialen	95	103	429	627
b) Besitzverhältniss:				
Apotheken im Privatbesitz ausschliesslich Filialen, und zwar:				
realberechtigte	46	55	158	259
konzessionirte	45	46	262	353
Apotheken im Besitz der Krone, des Staates, der Gemeinde, Korporationen u. s. w. ausschliesslich Filialen	4	2	2	8
Filialen	—	—	7	7
c) Betriebsverhältniss:				
Apotheken aller Art mit				
einer pharmazeutischen Hilfsperson (Gehilfe oder Lehrling)	22	50	196	268
zwei pharmazeutischen Hilfspersonen (Gehilfen oder Lehrlingen)	38	35	40	113
drei pharmazeutischen Hilfspersonen (Gehilfen oder Lehrlingen)	12	11	2	25
vier pharmazeutischen Hilfspersonen (Gehilfen oder Lehrlingen)	12	2	—	14
fünf und mehr pharmazeutischen Hilfspersonen (Gehilfen oder Lehrlingen)	10	—	—	10
2. Dispensiranstalten.				
a) der Civil-Krankenhäuser	3	5	10	18
b) der Aerzte (sog. ärztliche Hausapotheken)	—	1	195	196
darunter (unter b) homöopathische	—	1	2	3
		264	711	1 317
3. Pharmazeutisches Personal der Apotheken	342			
Besitzer, Pächter, Verwalter	95	103	429	627
Gehilfen	165	106	135	406
darunter im Besitz der Approbation als Apotheker	116	53	55	224
Lehrlinge	82	55	147	284

Quelle: Zeitschrift des Königlich-Bayerischen Statistischen Bureaus, 20. Jahrgang, 1888